

Landkreis Oberhavel  
Kreistag



## **Beschluss Nr. 3/0205**

vom 28. Juni 2006

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzer See“.

Anlage:

Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzer See“.

Annemarie Reichenberger

Vorsitzende des Kreistages

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet**

### **„Schwarzer See“**

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) und § 1 Abs. 1 Nr. 3 a der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 514) hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung am 28. Juni 2006 die folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Oberhavel in der Gemarkung Fürstenberg wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Schwarzer See“.

#### **§ 2**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 51 Hektar. Es umfasst in der Gemarkung Fürstenberg, Flur 1 das Flurstück 26 und Teile der Flurstücke 27 und 37.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Topographischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzer See“, Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzer See“ mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Oberhavel (Siegelnummer 13) versehen und vom Siegelverwahrer am 09. Mai 2006 unterschrieben worden.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

#### **§ 3**

##### **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen Moorweiher und einen reich strukturierten Komplex aus verschiedenen Moorökosystemen umfasst, ist
  1. die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter wild lebender Pflanzengesellschaften insbesondere der Gesellschaften der Moore, Moorseen und Moorwälder;

2. die Erhaltung des Lebensraumes wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten; insbesondere Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpfporst (*Ledum palustre*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*);
  3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Lurche, Kriechtiere und Insekten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, beispielsweise Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Glattnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhini caudalis*), Zwerglibelle (*Nehalennia speciosa*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*);
  4. die Erhaltung des Gebietes als erdgeschichtliches Dokument und typisches Element der nacheiszeitlich geformten Landschaft nördlich Fürstenbergs;
  5. die Erhaltung des Sees wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwarzer See“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von
- a) Dystrophe Seen und Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore und Senken mit Torfmoossubstraten als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
  - b) Waldkiefern-Moorwald als prioritären Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
  - c) Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind im Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der Wege im Gebiet zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten.
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;

20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleiben folgende Handlungen:
  1. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
    - a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen,
    - b) Waldbestände auf Moorflächen nicht bewirtschaftet werden,
    - c) Pflügen oder tiefes Fräsen oder in ihren Auswirkungen vergleichbare Maßnahmen der Bodenbearbeitung das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde bedürfen,
    - d) Maschinelle Holzurückung nur auf Wegen oder festgelegten Rückelinien erfolgt,
    - e) Horst- und Höhlenbäume im Bestandesverband verbleiben,
    - f) mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen zulässig sind.
  2. für den Bereich der Jagd:
    - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd auf Federwild untersagt ist,
    - b) jagdliche Einrichtungen nur im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden,
    - c) keine Wildfütterungen erfolgen;
  3. der Betrieb und die Unterhaltung der Hochspannungsfreileitung Fürstenberg-Waren mit den Maßgaben, dass Arbeiten zur Freihaltung der Leitungstrasse von Gehölzaufwuchs im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen und nicht gemulcht werden darf;

4. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten;
  5. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  6. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
  7. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
  8. Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 und den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## **§ 9**

### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Oberhavel geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Oranienburg, den

Karl-Heinz-Schröter  
Landrat